

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Arlewatt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 454, ber. GVOBl. 1991 S. 257) und des § 15 der Satzung der Gemeinde Arlewatt über die Abwasserbeseitigung vom 8. September 1992, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. September 1999 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 9 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstückswasseranlage zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der cm Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1999 in Kraft.

Arlewatt, den 22.09.1999

gez. A. Petersen
- Der Bürgermeister -